

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 853
Urteil Nr. 67/95 vom 28. September 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil in unverzüglicher Beantwortung:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

Mit Urteil Nr. 53.685 vom 13. Juni 1995 in der Rechtssache J.-M. La Haye gegen den Belgischen Staat hat der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1° Verletzt Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem er eine Klagerücknahmevermutung einführt hinsichtlich einer klagenden Partei, die es unterläßt, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung des Berichts des Auditors, in dem die Abweisung oder die Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen wird, einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einzureichen, während hingegen eine klagende Partei, in deren Sache der Auditor in seinem Bericht die Klage für begründet hält, wohl Anspruch auf eine Beurteilung durch die Staatsräte hat ?

2° Verletzt dieselbe Bestimmung die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, wenn die Klagerücknahmevermutung widerlegbar ist ?

3° Verletzt dieselbe Bestimmung die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, wenn die Klagerücknahmevermutung unwiderlegbar ist, es sei denn, daß höhere Gewalt oder ein unvermeidlicher Irrtum vorliegt ? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Der Streitfall, mit dem der Staatsrat befaßt wird, betrifft eine Nichtigkeitsklage, die J.-M. La Haye am 10. Dezember 1987 gegen den königlichen Erlaß vom 6. November 1987, mit dem J. Logie zum Vizepräsidenten des Handelsgerichts Brüssel ernannt wurde, erhoben hat.

Bei der Zustellung des Berichts des Auditors am 18. Mai 1994 wies der Hauptkanzler die klagende Partei darauf hin, daß sie aufgrund des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Feststellung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrats über eine einzige, nichtverlängerbare dreißigtägige Frist verfüge, um bei der Kanzlei einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einzureichen; bei dieser Zustellung wurde ebenfalls auf Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hingewiesen, dem zufolge der Staatsrat im Falle einer Nichtbeachtung der genannten Bestimmung durch die klagende Partei fristlos entscheide, indem er das Fehlen des erforderlichen Interesses feststelle.

Erst am 11. Oktober 1994 hinterlegte die klagende Partei bei der Kanzlei eine schriftliche Erklärung, der zufolge sie das Verfahren fortsetzen wolle.

In Beantwortung des damals vom Generalauditor auf der Grundlage des Artikels 14^{quater} der Verfahrensordnung verfaßten Berichts reichte die klagende Partei am 7. März 1995 eine « Erwiderung » ein, in der sie die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Frage stellte und letzteren bat, dem Hof drei präjudizielle Fragen zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der in niederländischer und französischer Sprache verfaßten Verweisungsentscheidung ist am 16. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 16. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 21. Juni 1995 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in niederländischer Sprache geführt wird.

Am 21. Juni 1995 haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß es Anlaß dazu geben könnte, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 22. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

Über die drei präjudiziellen Fragen

1. Artikel 21 Absatz 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat lautet folgendermaßen:

« Hinsichtlich der klagenden Partei gilt eine Klagerücknahmevermutung, wenn sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Zustellung des Berichts des Auditors, in dem die Abweisung oder die Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen wird, keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht. »

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

3. Der Behandlungsunterschied, den Artikel 21 Absatz 6 zwischen der klagenden Partei einführt, in deren Sache der Auditor in seinem Bericht die Abweisung oder die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage vorschlägt, einerseits und der klagenden Partei, in deren Sache der Auditor in seinem Bericht die Klage für begründet hält, andererseits beruht auf einem objektiven Kriterium und ist in angemessener Weise gerechtfertigt.

Die Aufgabe des Auditors besteht darin, eine erste objektive Gesetzmäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Amtshandlungen und der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auszuüben und nicht nur die Mitglieder des Staatsrates, sondern auch die streitenden Parteien darüber aufzuklären.

Der Gesetzgeber war der Ansicht, daß der klagenden Partei, in deren Sache der Auditor in seinem Bericht die Klage für begründet halte, keine gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen sei, auf diesen Bericht zu reagieren, denn sie dürfe aufgrund des für sie günstigen Berichts meinen, es gebe für sie keinen Anlaß, zusätzliche Schriftstücke einzureichen.

Der Zustand der klagenden Partei, in deren Sache der Auditor in seinem Bericht die Unzulässigkeit oder die Abweisung der Klage vorschlägt, ist total verschieden. Der von dem Auditor verfaßte Bericht beendet die Behandlung der Sache zwar nicht - die Entscheidung steht der zuständigen Kammer oder der Generalversammlung der Verwaltungsabteilung zu -, gibt aber dennoch an, daß es ernsthafte Gründe gibt anzunehmen, daß die erhobene Klage unzulässig oder unbegründet ist. In dieser Hypothese durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß die Unterlassung einer Reaktion der klagenden Partei innerhalb der vorgeschriebenen Frist einer Klagerücknahme gleichzusetzen sei.

4. Wie folgenschwer auch immer sich die Nichtbeachtung der für das Einreichen eines Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens geltenden Frist für die klagende Partei auswirken mag - sie führt nämlich zu einer Klagerücknahme -, steht doch eine solche Maßnahme nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel, nämlich einer Verringerung der Verfahrensdauer, unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dem zufolge die Strenge des Gesetzes bei höherer Gewalt oder unvermeidlichem Irrtum gemildert werden kann, einem Grundsatz, von dem das beanstandete Gesetz nicht abgewichen ist. Bei der Verpflichtung, ein Schriftstück fristgerecht zu übermitteln, dessen Inhalt sich auf eine einfache

Bestätigung dessen, daß die klagende Partei ihre Klage aufrechterhält, beschränken kann, handelt es sich um eine Formvorschrift, die angesichts der genannten Zielsetzung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

5. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen negativ zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 Absatz 6 der durch den königlichen Erlaß vom 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève